

Rechtsprechung

Strafrecht

§ 347 Abs. 2 StPO; § 2 StEG.

1. Der Straferlaß nach § 347 Abs. 2 StPO ist nur möglich in Verbindung mit einer bedingten Strafaussetzung gem. § 346 StPO, nicht aber nach einer bedingten Verurteilung. Im Falle der bedingten Verurteilung ist vielmehr gem. § 2 StEG durch Beschluß des Gerichts festzustellen, daß der Verurteilte als nicht bestraft gilt.

2. Die Gerichte sind gleichermaßen wie der Staatsanwalt verpflichtet, den Ablauf der gem. § 1 StEG festgesetzten Bewährungszeit rechtzeitig zu kontrollieren und bei Vorliegen der Voraussetzungen unverzüglich die nach § 2 StEG erforderliche Entscheidung zu treffen.

OG, Urt. vom 26. Januar 1960 - 3 Zst III 2/60.

Die Verurteilten K., E. M. und A. M. sind mit Urteil des Kreditsgerichts vom 29. Mai 1958 wegen Körperverletzung (§ 223 StGB) zu je zwei Wochen Gefängnis bedingt verurteilt worden; ihnen wurde eine Bewährungszeit von einem Jahr auferlegt.

Am 5. September 1959 übersandte der Kreisstaatsanwalt die Akten dem Knechtsgericht unter Hinweis auf die seit Juni 1959 abgelaufene Bewährungszeit und beantragte, den Verurteilten gem. § 2 StEG „die Strafe zu erlassen“.

Durch Beschluß des Kreisgerichts vom 9. September 1959 wurden den Verurteilten die gegen sie erkannten Gefängnisstrafen gem. § 347 Abs. 2 StPO erlassen, da sie in der Bewährungszeit nicht wieder straffällig geworden seien.

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat die Kassation dieses Beschlusses wegen Gesetzesverletzung — unrichtige Anwendung des § 347 Abs. 2 StPO und Nichtanwendung des § 2 StEG — beantragt.

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht hat den prinzipiellen inhaltlichen Unterschied zwischen der bedingten Verurteilung gem. § 1 StEG und der bedingten Strafaussetzung gem. § 346 StPO nicht erkannt. Deshalb hat es den Verurteilten fälschlich die bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen auf der Grundlage des § 347 Abs. 2 StPO erlassen. Diese Bestimmung ist jedoch ausschließlich in Verbindung mit § 346 StPO anwendbar. Das Oberste Gericht hat in seinen Entscheidungen — 2 Zst III 19/58 (NJ 1958 S. 535) und — 2 Zst III 82/58 (NJ 1958 S. 859), ebenso wie Melsheimer in seinem Referat auf der Arbeitstagung der Justizfunktionäre am 10. Januar 1958 (NJ 1958 S. 44) und das Kammergericht in seinem Urteil vom 25. Juni 1958 - Zst II 16/58 (NJ 1958 S. 607) auf den prinzipiellen Unterschied zwischen der bedingten Verurteilung und der bedingten Strafaussetzung hingewiesen.

Die bedingte Verurteilung i. S. von § 1 StEG ist eine neue selbständige sozialistische Straftat, mit deren Einführung das geltende Strafsystem unserer Republik entsprechend den Erfordernissen des sozialistischen Aufbaus und dem dabei erreichten Entwicklungsstand erweitert worden ist. Dagegen ist die bedingte Strafaussetzung eine Maßnahme der Strafvollstreckung, die mit der Einführung der neuen Straftaten (bedingte Verurteilung und öffentlicher Tadel) auf ihre ureigenste Bedeutung zurückgeführt worden ist. Es sind nicht nur völlig andere Voraussetzungen für die Anwendung der bedingten Verurteilung bzw. die Gewährung bedingter Strafaussetzung erforderlich, sondern auch die Auswirkungen dieser Maßnahmen sind grundverschieden. Wie das Oberste Gericht in den erwähnten Entscheidungen ausgeführt hat, besteht der rechtspolitische Sinn der bedingten Verurteilung darin, daß der Arbeiter-und-Bauern-Staat von dem einschneidenden Zwang einer Freiheitsentziehung absehen und mit der Bestrafung in erster Linie dem politisch und moralisch erziehenden Einfluß der sozialistischen Gesellschaft selbst Raum geben will. Das ist dann der Fall, wenn eine Straftat weniger gesellschaftsfähig ist und der Rechtsbrecher bereits über genügend eigene und gesellschaftliche, politische, moralische und charakterliche Qualitäten verfügt, die ihn schon unter dem Eindruck einer Strafe ohne Freiheitsentziehung zu einem künftighin rechtlich und gesellschaftlich verantwortungsbewußten Verhalten zu bestimmen vermögen. Die Voraussetzun-

gen für eine bedingte Verurteilung müssen auch bereits zur Zeit des Urteilspruchs vorliegen. Dagegen besteht der Sinn der bedingten Strafaussetzung — insbesondere, nachdem durch den Erlaß des StEG die Möglichkeit der bedingten Verurteilung eröffnet wurde — darin, einen Verurteilten, der seine Strafe verbüßt, dann vorzeitig aus der Haft zu entlassen, wenn unter Berücksichtigung der Umstände des Verbrechens, des Vorlebens und der Persönlichkeit des Täters und seines Verhaltens nach Erlaß des Urteils der Strafzweck als erreicht anzusehen ist.

Zu beachten ist ferner, daß eine bedingte Strafaussetzung gem. § 347 Abs. 1 StPO widerrufen werden kann, wenn der Verurteilte die in ihn gesetzten Erwartungen nicht erfüllt hat, so z. B. wenn er der ihm auferlegten Wiedergutmachungspflicht schuldhaft nicht nachgekommen ist oder wenn nachträglich Umstände bekannt geworden sind, die zur Versagung der bedingten Strafaussetzung geführt hätten, wenn sie zur Zeit der Gewährung bekannt gewesen wären. Eine bedingt ausgesprochene Strafe dagegen kann nur vollstreckt werden, wenn der Verurteilte in der Bewährungszeit eine neue Straftat begangen hat, wofür eine mehr als dreimonatige Gefängnisstrafe ausgesprochen worden ist. Das ist aber die einzige Möglichkeit für eine Anordnung der Vollstreckung der Strafe. Die Strafe könnte auch dann nicht vollstreckt werden — wie bei der bedingten Strafaussetzung i. S. von § 346 StPO —, wenn sich nachträglich herausstellen sollte, daß die Voraussetzungen für die bedingte Verurteilung nicht Vorliegen hätten; dann könnte lediglich für den Fall, daß die Frist noch nicht abgelaufen ist, die Kassation des Urteils in Erwägung gezogen werden. Hinzu kommt, daß die Wirkungen dieser Maßnahmen für den Verurteilten nach Ablauf der Bewährungszeit ebenfalls grundverschieden sind. Ist die in Verbindung mit einer bedingten Strafaussetzung (§ 346 StPO) auferlegte Bewährungszeit abgelaufen, ohne daß die in § 347 Abs. 1 StPO erwähnten Bedingungen für eine Vollstreckung der Strafe eingetreten sind, so erläßt das Gericht gemäß § 347 Abs. 2 StPO durch Beschluß die Strafe. Der Straferlaß bewirkt, daß der Verurteilte zwar die Strafe — Reststrafe — nicht mehr zu verbüßen braucht, die Verurteilung aber gleichwohl im Strafregister vermerkt bleibt und erst gelöscht wird, wenn die durch die Höhe der Strafe bestimmte Frist gemäß § 8 Abs. 2 Strafregistergesetz abgelaufen ist. Völlig anders ist die Wirkung für den Verurteilten nach Ablauf der Bewährungszeit, die in Verbindung mit einer bedingten Verurteilung auferlegt worden ist, wenn der Verurteilte innerhalb der Bewährungszeit keine neue bzw. keine Straftat begangen hat, für die eine mehr als dreimonatige Gefängnisstrafe ausgesprochen worden ist. In diesem Fall hat das Gericht gem. § 2 StEG durch Beschluß festzustellen, daß der Verurteilte als nicht bestraft gilt. Diese Feststellung des Gerichts bewirkt aber im Gegensatz zu dem Straferlaß im Sinne von § 347 Abs. 2 StPO, daß der Vermerk über die Bestrafung des Verurteilten, weil er mit dem Beschluß des Gerichts als nicht bestraft gilt, gem. § 11 Strafregistergesetz aus dem Strafregister entfernt wird. Daraus ergibt sich gem. § 14 Strafregistergesetz, daß die Tatsache der Bestrafung dem Verurteilten in seinem persönlichen und beruflichen Leben nicht zum Nachteil gereichen darf.

Das Kreisgericht hätte deshalb, da die Verurteilten während der Bewährungszeit nicht wieder straffällig geworden sind, gem. § 2 StEG durch Beschluß feststellen müssen, daß die Verurteilten als nicht bestraft gelten.

Aus den dargelegten Gründen bedurfte der Beschluß des Kreisgerichts vom 9. September 1959 der Aufhebung. Da, wie bereits ausgeführt, das Kreisgericht durch Beschluß nur hätte feststellen können, daß die Verurteilten als nicht bestraft gelten, war das Oberste Gericht in analoger Anwendung des § 312 StPO befugt, diese sich ausschließlich zugunsten der Verurteilten auswirkende Entscheidung selbst zu treffen.

Angesichts der erst über zwei Monate nach Ablauf der Bewährungszeit, und zwar auf Antrag des Staatsanwalts ergangenen Entscheidung des Kreisgerichts